

Haushaltssperre nach Anmeldung einer Forderung auf Ausgleichszahlung durch den WAZ Solling

In einem Eilverfahren eines Einzelklägers hat das Verwaltungsgericht Göttingen entschieden, dass die Gebührenkalkulation für das Gebiet der Stadt Dassel im Bereich Abwasser systemwidrig Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung enthält. Die Satzung des WAZ Solling unterscheidet nach Anlagen für die Schmutzwasserentsorgung und Anlagen für die Niederschlagswasserentsorgung. In § 15 der Satzung über die Erhebung von Abgaben des WAZ ist seit Gründung des WAZ zum 01.01.1999 folgendes formuliert: „Die Abwassergebühr beträgt für das Gebiet der Stadt Dassel bei der Schmutzwasserentsorgung ...DM/Euro.“. Daraus folgert das Gericht, dass in der vom WAZ erhobenen Gebühr keine Kosten für Niederschlagswasser enthalten sein dürfen. Wenn der Zusatz - bei der Schmutzwasserentsorgung - nicht enthalten wäre, hätte das Gericht voraussichtlich anders entschieden. Die Streichung des Zusatzes - bei der Schmutzwasserentsorgung - hätte aber nicht dazu geführt, dass die gemeinsame Kalkulation von Schmutz- und Niederschlagswasser in einer Abwassergebühr möglich gewesen wäre. Diese Satzungsänderung hätte rechtlich eine Neueinführung der gemeinsamen Kalkulation der unterschiedlichen Anlagen bedeutet und wäre nur rechtsgültig, wenn die Homogenität des Abrechnungsgebietes vorliegt. Dies ist im ländlichen Raum der Stadt Dassel nicht der Fall. Eine Änderung der Satzung nach Klageerhebung durch die BI hätte also kein anderes Urteil erbringen können.

Für die Stadt Dassel steht eine Forderung des WAZ auf Ausgleichszahlung von mehr als 200.000 Euro im Raum. Diese berechnet sich aus den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung der Jahre 2009 und 2010 incl. der Fehlbedarfe der Vorjahre. Um diese Summe werden die Gebührenzahler des WAZ entlastet. Die exakte Kalkulation der Abwassergebühren 2009 wird nach dem Rechnungsabschluss aus den tatsächlichen Werten ermittelt. Für die Gebührenzahler entsteht kein Nachteil, da das Ergebnis des Hauptverfahrens (BI gegen WAZ) gemäß der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Stadt Dassel und des Verbandsausschusses des WAZ Solling für das Kalkulationsjahr 2009 auf alle Gebührenzahler angewandt wird. Eine Entlastung auf 2,25 Euro je m³ Abwasser ist nicht realistisch, da die Kalkulation aus dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2008 ohne Niederschlagswasser bereits einen höheren Gebührensatz ergibt.

Die Entlastung des Gebührenzahlers muss im Haushalt der Stadt Dassel finanziert werden. Um die nicht erwarteten Forderungen an die Stadt Dassel zu kompensieren wurde vom Bürgermeister eine Haushaltssperre für folgende Haushaltsstellen und Summen verhängt.

UA	Bezeichnung	Maßnahme	HA 2010
2101	Grundschule Dassel	Bodenbelag Verwaltung	7.500 €
2103	Grundschule Markoldendorf	Fenstererneuerung Innenhof	20.000 €
2104	Ehem GS Sievershausen	Renovierung Turm u. Turmuhr	8.000 €
590	Spielplätze	Aufstellung Spielgeräte	5.000 €
670	Straßenbeleuchtung	Energiesparlampen Hunnesrück	12.500 €
690	Wasserläufe	Sanierung Bachverrohrung Siev.	10.500 €
75008	Friedhofskapelle Hoppensen	Fassadensanierung	12.000 €
840	Ratskeller Dassel	Fassadensanierung	20.000 €
690	Wasserläufe	Hochwasserschutz Lüthorst	116.000 €
760	DGH Hilwartshausen	San. i. Zuge d. Dorferneuerung	100.000 €

Die Haushaltssperre soll aufgehoben werden bzw. wird aufgehoben, wenn eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze rechtskräftig oder ein 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 genehmigt ist. Am 16.03.2010 ist eine Sitzung des Verfassungs- und Finanzausschusses geplant, um über den Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze zu beraten und zu beschließen. Erforderlich wäre eine Erhöhung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer um 30 Punkte.

Ab dem Jahr 2011 wird dann vom WAZ Solling zwingend eine Niederschlagswassergebühr, zusätzlich zur Trinkwasser- und Schmutzwassergebühr, eingeführt. Die Kalkulation dieser Gebühr ist sehr aufwändig und teuer, da die versiegelten Flächen (Dächer, Höfe, etc.) in m² ermittelt werden müssen. Dies ist bis zur Einführung im Jahr 2011 nur durch die Inanspruchnahme eines Büros möglich. Die Kosten der Kalkulation sind durch den Gebührenzahler zu tragen.